



Hochschulanzeiger
Nr. 92 / 2013 vom 16. Dezember 2013

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428 75 9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite	Inhalt
S. 3	Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik im Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 10	Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Technische Informatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 17	Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 24	Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs European Computer Science am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 34	Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Informatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 39	Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang International Business (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
S. 42	Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang International Logistics and Management an der Hochschule für Angewandte

Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

- S. 46 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Marketing und Vertrieb (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**
- S. 50 Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences**
- S. 53 Ordnung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen sowie Kindheitspädagogen/innen für die Teilnahme am Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung an der Fakultät Wirtschaft und Soziales des Departments Soziale Arbeit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

**Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik
im Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 21. November 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. November 2013 gem. § 108 Abs. 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398) die vom Fakultätsrat am 17. Oktober 2013 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science bietet den Studierenden eine Grundlage für eine Tätigkeit als Informatikerin oder Informatiker in weiten Bereichen der Informatikanwendungen. In einem wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Studium werden auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens und einer umfassenden Methodenkompetenz die analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten zur Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie zur Neukonstruktion und Weiterentwicklung von Systemen aus Soft- und Hardware vermittelt. Dabei werden die Studierenden zu einer teamorientierten Arbeitsweise befähigt. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Diese Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, Seminar und Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei den Abschlussarbeiten. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

In den ersten beiden Studienjahren des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik werden die mathematischen, betriebswirtschaftlichen und vor allem die informatischen Grundlagen vermittelt, die im dritten Studienjahr vertieft, erweitert und angewandt werden. Durch Wahlpflichtveranstaltungen gibt es die Möglichkeit, sich in speziellen Bereichen vertieftes Wissen und Kenntnisse anzueignen. Die aktuell angebotenen Veranstaltungen unterliegen dabei einer kontinuierlichen Aktualisierung.

Das Department bietet aufbauend auf den Abschluss Bachelor of Science einen Studiengang zur Erlangung des Abschlusses Master of Science an.

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln.

Die Begriffe Fachsemester und Fachstudienjahr werden im Folgenden kurz als Semester und Studienjahr oder Jahr bezeichnet.

§ 1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Angewandte Informatik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und

Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-INGI)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (drei Studienjahre).

(2) Das Studium besteht aus den theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr), den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr) und der Profilbildung im dritten Studienjahr. Im vierten, fünften und sechsten Semester können verschiedene Wahlpflichtfächer und Projekte gewählt werden. Außerdem ist im sechsten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

(3) Das Department Informatik stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Modul Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sechs Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Module werden vom Department Informatik Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen. Er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“. In die Bachelorurkunde wird die Studiengangsbezeichnung „Angewandte Informatik“ aufgenommen.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Die Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsart Projekt.

§ 5 Freiwillige Praxisphase

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung ein Urlaubssemester beantragt werden.

§ 6 Module und Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Bachelorthesis (Thesis § 7). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informatik ausliegt und in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote
K	=	Klausur
LA	=	Laborabschluss
LVA	=	Lehrveranstaltungsart
M	=	Mündliche Prüfung
PL	=	Prüfungsleistung

Prak	=	Laborpraktikum
NF	=	Nach Festlegung (K / M / R)
Pj	=	Projekt
PVL	=	Prüfungsvorleistung
R	=	Referat
Sem	=	Semester
S	=	Seminar
SeU	=	Seminaristischer Unterricht
SL	=	Studienleistung
SWS	=	Semesterwochenstunden
T	=	Test
Üb	=	Übung
ÜT	=	Übungstestat

(2) Das erste Studienjahr umfasst in 10 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Grundlagen der Mathematik								
MG	Mathematische Grundlagen (MG)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Mathematische Grundlagen (MGÜ)	Üb	1	1	ÜT(PVL)	--	--	--
Modul : Grundlagen der Informatik								
GI	Grundlagen der Informatik (GI)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Grundlagen der Informatik (GIÜ)	Üb	1	1	ÜT(PVL)	--	--	--
Modul : Programmiermethodik I								
PM1	Programmiermethodik (PM1)	SeU	1	4	--	NF	6,0	6
Modul : Programmiertechnik								
PT	Programmiertechnik (PT)	SeU	1	2	--	NF	6,0	6
	Praktikum Programmiertechnik (PTP)	Prak	1	2	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Betriebswirtschaft I								
BW1	Betriebswirtschaft I (BW1)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Betriebswirtschaft I (BWÜ1)	Üb	1	1	ÜT(PVL)	--	--	--
Modul : Logik und Berechenbarkeit								
LB	Logik und Berechenbarkeit (LB)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Logik und Berechenbarkeit (LBP)	Prak	2	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Automatentheorie und Formale Sprachen								
AF	Automaten und Formale Sprachen (AF)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Automaten und Formale Sprachen (AFÜ)	Üb	2	1	ÜT(PVL)	--	--	--
Modul : Datenbanken								
DB	Datenbanken (DB)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Datenbanken (DBP)	Prak	2	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Programmiermethodik II								
PM2	Programmiermethodik II (PM2)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Programmiermethodik II (PMP2)	Prak	2	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Rechnerstrukturen und Maschinennahe Programmierung								
RMP	Rechnerstrukturen und Maschinennahe Programmierung (RMP)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Rechnerstrukturen und Maschinennahe Programmierung (RMPP)	Prak	2	1	LA(PVL)	--	--	--
Summe				40	7	11	60,0	60

- (3) Das zweite Studienjahr umfasst in 11 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP	
Modul : Graphentheorie									
GKA	Graphentheoretische Konzepte und Algorithmen (GKA)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Graphentheoretische Konzepte und Algorithmen (GKAP)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Algorithmen und Datenstrukturen									
AD	Algorithmen und Datenstrukturen (AD)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen (ADP)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Software Engineering I									
SE1	Software Engineering I (SE1)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Software Engineering I (SEP1)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Betriebssysteme									
BS	Betriebssysteme (BS)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Betriebssysteme (BSP)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Betriebswirtschaft II									
BW2	Betriebswirtschaft II (BW2)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Betriebswirtschaft I (BWP2)	Prak	3	1	PVL	--	--	--	
Modul : Intelligente Systeme									
IS	Intelligente Systeme (IS)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Intelligente Systeme (ISP)	Prak	4	1	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Software Engineering II									
SE2	Software Engineering II (SE2)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Software Engineering II (SEP2)	Prak	4	1	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Rechnernetze									
RN	Rechnernetze (RN)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Rechnernetze (RNP)	Prak	4	1	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Wahlpflichtmodul I									
WP1	Wahlpflichtmodul I (WP1)	SeU/ Pj	4	3 (2)	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Wahlpflichtfach I (WPP1)	Prak/ Pj	4	1 (2)	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Gesellschaftswissenschaften I									
GW1	Gesellschaftswissenschaften I (GW1)	SeU	4	2	SL	--	--	3	
Modul : Gesellschaftswissenschaften II									
GW2	Gesellschaftswissenschaften II (GW2)	SeU	4	2	SL	--	--	3	
Summe					40	11	9	54,0	60

- (4) Das dritte Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Projekt								
PRO	Projekt (PRO)	Pj	5	6	Pj	--	--	9
Modul : Seminar								
AIS	Seminar (AIS)	Sem	5	2	R	--	--	3
Modul : Architektur von Informationssystemen								
AI	Architektur von Informationssystemen (AI)	SeU	5	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Architektur von Informationssystemen (AIP)	Prak	5	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Verteilte Systeme								
VS	Verteilte Systeme (VS)	SeU	5	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Verteilte Systeme (VSP)	Prak	5	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Wahlpflichtmodul II								
WP2	Wahlpflichtmodul II (WP2)	SeU/Pj	5	3 (2)	--	NF	6,0	6
	Praktikum Wahlpflichtmodul II (WPP2)	Prak/P	5	1 (2)	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Wahlpflichtmodul III								
WP3	Wahlpflichtmodul III (WP3)	SeU/Pj	6	3 (2)	--	NF	6,0	6
	Praktikum Wahlpflichtmodul III (WPP3)	Prak/P	6	1 (2)	LA(PVL)	--	--	--
Modul : IT-Sicherheit								
ITS	IT-Sicherheit (ITS)	SeU	6	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum IT-Sicherheit (ITSP)	Prak	6	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Gesellschaftswissenschaften III								
GW3	Gesellschaftswissenschaften I (GW1)	SeU	6	2	SL	--	--	3
Modul : Bachelorarbeit								
BA	Bachelorarbeit (BA)	...	6		--	--	15,0	12
	Kolloquium (BAK)		6		--	--	--	3
Summe				30	8	5	45,0	60

(5) Für die Module sind unterschiedliche Prüfungsarten zulässig: Klausur (K) oder mündliche Prüfung (M) oder Referat (R). Pro Modul mit Prüfungsart Klausur (K) können bis zu zwei Tests nach APSO-INGI §14 (3) Punkt 11 geschrieben werden deren Ergebnisse mit bis zu 20% in die Modulnote eingehen können. Die jeweilige Prüfungsart sowie gegebenenfalls die Termine der Tests sind zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss festzulegen und bekannt zu geben.

(6) Die Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekannt zu geben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Wahlpflicht-Modulangeboten des Departments Informatik und aus explizit bekanntgegebenen Modulen anderer Fakultätsdepartments gewählt werden. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Module anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen

ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der Semesterwochenstunden bzw. der festgelegten Kreditpunkte erfüllt oder nicht den inhaltlichen Anforderungen entspricht.

(7) Für jedes Semester müssen den Studierenden mindestens drei Projekte und drei Module für jedes Wahlpflichtmodul durch Aushang angeboten werden.

(8) Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. In einzelnen Fächern des Wahlpflicht-, Wahl- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs kann eine andere Sprache, vornehmlich Englisch, als Lehrveranstaltungs- und/oder Prüfungssprache festgelegt werden. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden können Leistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten in einer anderen Sprache erbringen.

§ 7 Thesis

(1) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. Der Umfang der noch fehlenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen darf 18 Kreditpunkte nicht übersteigen.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis beträgt sechs Monate.

(3) Für die Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte vergeben, für das dazugehörige Kolloquium drei Kreditpunkte. In die Note der Bachelorarbeit wird die Benotung des Kolloquiums mit einbezogen. Zur Berechnung der Note der Bachelorarbeit werden die Einzelbewertungen der Prüfenden arithmetisch gemittelt und zugunsten der oder des Studierenden aufgerundet. Die abschließende Notenpunktzahl geht mit dem Faktor 15 gewichtet in die der Gesamtnote ein.

§ 8 Bewertung und Benotung

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird § 21 Absatz 3 APSO-INGI genutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen und der Bachelorthesis (§ 7 Absatz 3). Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus der Übersichtstabelle des § 6 für die einzelnen Studienjahre beziehungsweise Fachsemester zu entnehmen.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, und die Bachelorthesis erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Gesamtnote				Abschlussnote	
über und genau	2305			Punkte	ausgezeichnet
über und genau	1987	bis	2304	Punkte	sehr gut
über und genau	1510	bis	1986	Punkte	gut
über und genau	1033	bis	1509	Punkte	befriedigend
über und genau	795	bis	1032	Punkte	bestanden

(4) Das in § 23 Absatz 5 APSO-INGI geregelte Verfahren der mündlichen Überprüfung wird nur für Prüfungsleistungen ab dem 2. Studienjahr angewendet.

§ 9 Zeugnisse

(1) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres wird auf Antrag eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Studiengang Angewandte Informatik berechtigende Zeugnis,

2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik,
3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres (§ 6 Absatz1),
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(2) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 6),
4. die bestandene Bachelorthesis (§ 7),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(3) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.

(4) Eine von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Departments Informatik anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Bachelorzeugnis aufgenommen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2014/15.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 22. Mai 2008, zuletzt geändert am 26. November 2010, gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2014/15 immatrikulierten Studierenden des Studiengangs „Angewandte Informatik“. Sie tritt am 31. August 2018 außer Kraft.

(3) Der Wechsel von der in Absatz (2) genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind, und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. November 2013**

Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Technische Informatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 21. November 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. November 2013 gem. § 108 Abs. 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398) die vom Fakultätsrat am 17. Oktober 2013 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Technische Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Studium im Bachelorstudiengang Technische Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science bietet den Studierenden eine Grundlage für eine Ingenieur Tätigkeit in weiten Bereichen der Informatikanwendungen. In einem wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Studium werden auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens und einer umfassenden Methodenkompetenz die analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten zur Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie zur Neukonstruktion und Weiterentwicklung von Systemen aus Software und Hardware vermittelt. Dabei werden die Studierenden zu einer teamorientierten Arbeitsweise befähigt. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Diese Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, Seminar und Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei den Abschlussarbeiten. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

In den ersten beiden Studienjahren des Bachelorstudienganges Technische Informatik werden die mathematischen, technischen, betriebswirtschaftlichen und vor allem die informatischen Grundlagen vermittelt, die im dritten Studienjahr vertieft, erweitert und angewandt werden. Durch Wahlpflichtveranstaltungen gibt es die Möglichkeit, sich in speziellen Bereichen vertieftes Wissen und Kenntnisse anzueignen. Die aktuell angebotenen Veranstaltungen unterliegen dabei einer kontinuierlichen Aktualisierung.

Der Department bietet aufbauend auf dem Abschluss Bachelor of Science einen Studiengang zur Erlangung des Abschlusses Master of Science an.

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln.

Die Begriffe Fachsemester und Fachstudienjahr werden im Folgenden kurz als Semester und Studienjahr oder Jahr bezeichnet.

§1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Technische Informatik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-INGI)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§2 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (drei Studienjahre). Das Studium besteht aus den theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr), den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr) und der Profilbildung im dritten Studienjahr. Im fünften und sechsten Semester können verschiedene Wahlpflichtfächer und Projekte gewählt werden. Außerdem ist im sechsten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

(2) Das Department Informatik stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Modul Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sechs Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Module werden vom Department Informatik Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

§3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad Bachelor of Science (B.Sc.). In die Bachelorurkunde wird die Studiengangsbezeichnung „Technische Informatik“ aufgenommen.

§4 Anwesenheitspflicht und Prüfungsformen

Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Die Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsart Projekt.

§5 Freiwillige Praxisphase

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung ein Urlaubssemester beantragt werden.

§6 Module und Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Bachelorthesis (Thesis § 7). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informatik ausliegt in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote
K	=	Klausur
LA	=	Laborabschluss
LVA	=	Lehrveranstaltungsart
M	=	Mündliche Prüfung
PL	=	Prüfungsleistung
Prak	=	Laborpraktikum
NF	=	Nach Festlegung (K / M / R)
Pj	=	Projekt
PVL	=	Prüfungsvorleistung

R	=	Referat
Sem	=	Semester
S	=	Seminar
SeU	=	Seminaristischer Unterricht
SL	=	Studienleistung
SWS	=	Semesterwochenstunden
T	=	Test
Üb	=	Übung
ÜT	=	Übungstestat

(2) Das erste Studienjahr umfasst in 10 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Grundlagen der Mathematik								
MG	Mathematische Grundlagen (MG)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Mathematische Grundlagen (MGÜ)	Üb	1	1	ÜT(PVL)	-	--	--
Modul : Grundlagen der Technischen Informatik								
GT	Grundlagen der Informatik (GT)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Grundlagen der Informatik (GTP)	Prak	1	1	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Programmiermethodik I								
PM1	Programmiermethodik (PM1)	SeU	1	4	--	NF	6,0	6
Modul : Programmiertechnik								
PT	Programmiertechnik (PT)	SeU	1	2	--	NF	6,0	6
	Praktikum Programmiertechnik (PTP)	Prak	1	2	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Grundlagen der Elektrotechnik I								
GE1	Grundlagen der Elektrotechnik I (GE1)	SeU	1	4	--	NF	6,0	6
Modul : Automatentheorie und Formale Sprachen								
AF	Automaten und Formale Sprachen (AF)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Automaten und Formale Sprachen (AFÜ)	Üb	2	1	ÜT(PVL)	-	--	--
Modul : Programmiermethodik II								
PM2	Programmiermethodik II (PM2)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Programmiermethodik II (PMP2)	Prak	2	1	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Datenbanken								
DB	Datenbanken (DB)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Datenbanken (DBP)	Prak	2	1	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Grundlagen Systemnahen Programmierens								
GS	Grundlagen Systemnahen Programmierens (GS)	SeU	2	2	--	NF	6,0	6
	Grundlagen Systemnahen Programmierens (GSP)	Prak	2	2	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Grundlagen der Elektrotechnik II								
GE2	Grundlagen der Elektrotechnik II (GE2)	SeU	2	2	--	NF	6,0	6
	Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik II (GEP2)	Prak	2	2	LA(PVL)	-	--	--
Summe				40	8	11	60,0	60

(3) Das zweite Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP	
Modul : Analysis und Lineare Algebra									
AA	Analysis und Lineare Algebra (AA)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6	
	Übung Analysis und Lineare Algebra (AAÜ)	Ü	3	1	ÜT(PVL)	--	--	--	
Modul : Algorithmen und Datenstrukturen									
AD	Algorithmen und Datenstrukturen (AD)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen (ADP)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Software Engineering I									
SE1	Software Engineering I (SE1)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Software Engineering I (SEP1)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Betriebssysteme									
BS	Betriebssysteme (BS)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Betriebssysteme (BSP)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Digitaltechnik									
DT	Digitaltechnik (DT)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Digitaltechnik (DTP)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Signaltheorie und Regelungstechnik									
SR	Signaltheorie und Regelungstechnik (SR)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6	
	Übung Signaltheorie und Regelungstechnik (SRÜ)	Ü	4	1	ÜT(PVL)	--	--	---	
Modul : Embedded System Engineering (ESE)							NF	10,0	10
ESE	Software Engineering II (SE2)	SeU	4	2	--	--			
	Embedded Programming (EP)	SeU	4	2	--	--			
	System- und Echtzeitprogrammierung (SY)	SeU	4	2	--	--			
	Praktikum Embedded System Engineering (ESEP)	Prak	4	2	LA(PVL)	--			
Modul : Rechnernetze									
RN	Rechnernetze (RN)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Rechnernetze (RNP)	Prak	4	1	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Computer Engineering									
CE	Computer Engineering (CE)	SeU	4	4	--	NF	8,0	8	
	Praktikum Computer Engineering(CEP)	Prak	4	2	LA(PVL)	--	--	--	
Summe				42	9	9	60,0	60	

(4) Das dritte Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

	LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Projekt							
PRO	Projekt (PRO)	Pj	5	6	Pj	--	9
Modul : Seminar							
TIS	Seminar (TIS)	Sem	5	2	R	--	3
Modul : Wahlpflichtmodul I							
WP1	Wahlpflichtmodul I (WP1)	SeU/Pj	5	3 (2)	--	NF	6,0
	Praktikum Wahlpflichtmodul I (WPP1)	Prak/Pj	5	1 (2)	LA(PVL)	--	--
Modul : Verteilte Systeme							
VS	Verteilte Systeme (VS)	SeU	5	3	--	NF	6,0
	Praktikum Verteilte Systeme (VSP)	Prak	5	1	LA(PVL)	--	--
Modul : Betriebswirtschaft							
BW	Betriebswirtschaft (BW)	SeU	5	3	--	NF	6,0
	Übungen Betriebswirtschaft (BWÜ)	Üb	5	1	ÜT(PVL)	--	--
Modul : Wahlpflichtmodul II							
WP2	Wahlpflichtmodul II (WP2)	SeU/Pj	6	3 (2)	--	NF	6,0
	Praktikum Wahlpflichtmodul II (WPP2)	Prak/Pj	6	1 (2)	LA(PVL)	--	--
Modul : Wahlpflichtmodul III							
WP3	Wahlpflichtmodul III (WP3)	SeU/Pj	6	3 (2)	--	NF	6,0
	Praktikum Wahlpflichtmodul III (WPP3)	Prak/Pj	6	1 (2)	LA(PVL)	--	--
Modul : Gesellschaftswissenschaften							
GW	Gesellschaftswissenschaften (GW)	SeU	6	2	SL	--	3
Modul : Bachelorarbeit							
BA	Bachelorthesis (BA)		6				15,0
	Kolloquium		6				3
Summe				30	8	5	45,0
							60

(5) Für die Module sind unterschiedliche Prüfungsarten zulässig: Klausur (K) oder mündliche Prüfung (M) oder Referat (R). Pro Modul mit Prüfungsart Klausur (K) können bis zu zwei Tests nach APSO-INGI §14(3) Punkt 11 geschrieben werden deren Ergebnisse mit bis zu 20% in die Modulnote eingehen können. Die jeweilige Prüfungsart sowie gegebenenfalls die Termine der Tests sind zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss festzulegen und bekannt zu geben.

(6) Die Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekannt zu geben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Wahlpflicht-Modulangeboten des Departments Informatik und aus explizit bekanntgegebenen Modulen anderer Fakultätsdepartments gewählt werden gewählt werden. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Module anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der Semesterwochenstunden bzw. der festgelegten Kreditpunkte erfüllt oder nicht den inhaltlichen Anforderungen entspricht.

(7) Für jedes Semester müssen den Studierenden mindestens drei Projekte und drei Module für jedes Wahlpflichtmodul durch Aushang angeboten werden.

(8) Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. In einzelnen Fächern des Wahlpflicht-, Wahl und gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs kann eine andere Sprache, vornehmlich Englisch, als Lehrveranstaltungs- und/oder Prüfungssprache festgelegt werden. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden können Leistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten in einer anderen Sprache erbringen.

§7 Thesis

(1) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. Der Umfang der noch fehlenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen darf 18 Kreditpunkte nicht übersteigen.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis beträgt sechs Monate.

(3) Für die Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte vergeben, für das dazugehörige Kolloquium drei Kreditpunkte. In die Note der Bachelorarbeit wird die Benotung des Kolloquiums mit einbezogen. Zur Berechnung der Note der Bachelorarbeit werden die Einzelbewertungen der Prüfenden arithmetisch gemittelt und zugunsten der oder des Studierenden aufgerundet. Die abschließende Notenpunktzahl geht mit dem Faktor 15 gewichtet in die der Gesamtnote ein.

§8 Bewertung und Benotung

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird § 21 Absatz 3 APSO-INGI genutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen und der Bachelorthesis (§ 7 Absatz 3). Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus der Übersichtstabelle des § 6 für die einzelnen Studienjahre beziehungsweise Fachsemester zu entnehmen.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, und die Bachelorthesis erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Gesamtnote				Abschlussnote	
über und genau	2393	bis	2475	Punkte	ausgezeichnet
über und genau	2062	bis	2392	Punkte	sehr gut
über und genau	1567	bis	2061	Punkte	gut
über und genau	1072	bis	1566	Punkte	befriedigend
über und genau	825	bis	1071	Punkte	bestanden

(4) Das in § 23 Absatz 5 APSO-INGI geregelte Verfahren der mündlichen Überprüfung wird nur für Prüfungsleistungen ab dem 2. Studienjahr angewendet.

§9 Zeugnisse

(1) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres wird auf Antrag eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Studiengang Technische Informatik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Technische Informatik,
3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres (§ 6 Absatz 1),
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(2) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Technische Informatik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Technische Informatik,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 6),
4. die bestandene Bachelorthesis (§ 7),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(3) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.

(4) Eine von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Departments Informatik anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Bachelorzeugnis aufgenommen.

§10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2014/15.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Technische Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 22. Mai 2008, zuletzt geändert am 26. November 2010, gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2014/15 immatrikulierten Studierenden des Studiengangs „Technische Informatik“. Sie tritt am 31. August 2018 außer Kraft.

(3) Der Wechsel von der in Absatz (2) genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind, und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. November 2013**

**Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik am Department
Informatik der Fakultät Technik und Informatik
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 21. November 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. November 2013 gem. § 108 Abs. 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398) die vom Fakultätsrat am 17. Oktober 2013 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science bietet den Studierenden eine Grundlage für eine Tätigkeit als Wirtschaftsinformatikerin oder Wirtschaftsinformatiker in weiten Bereichen der kommerziellen Informatikanwendungen. In einem wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Studium werden auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens und einer umfassenden Methodenkompetenz die analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten zur Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie zur Neukonstruktion und Weiterentwicklung von betrieblichen Systemen aus Soft- und Hardware vermittelt. Dabei werden die Studierenden zu einer teamorientierten Arbeitsweise befähigt. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Diese Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, Seminar und Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei den Abschlussarbeiten. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

In den ersten beiden Studienjahren des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik werden die betriebswirtschaftlichen, mathematischen, informatischen und insbesondere die wirtschaftsinformatischen Grundlagen vermittelt, die im dritten Studienjahr vertieft, erweitert und angewandt werden. Durch Wahlpflichtveranstaltungen gibt es die Möglichkeit, sich in speziellen Bereichen vertieftes Wissen und Kenntnisse anzueignen. Die aktuell angebotenen Veranstaltungen unterliegen dabei einer kontinuierlichen Aktualisierung.

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln.

§ 1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-INGI)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (drei Studienjahre). Das Studium besteht aus den theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr), den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr) und der Profilbildung im dritten Studienjahr. Im fünften und sechsten

Semester können verschiedene Wahlpflichtfächer und Projekte gewählt werden. Außerdem ist im sechsten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

(2) Das Department Informatik stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Modul Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sechs Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Module didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Module werden vom Department Informatik Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen. Er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“. In die Bachelorurkunde wird die Studiengangbezeichnung „Wirtschaftsinformatik“ aufgenommen.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Die Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsart Projekt.

§ 5 Freiwillige Praxisphase

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung ein Urlaubssemester beantragt werden.

§ 6 Module und Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Bachelorthesis (Thesis § 7). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informatik ausliegt und vom Fakultätsrat beschlossen wurde. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote
K	=	Klausur
LA	=	Laborabschluss
LVA	=	Lehrveranstaltungsart
M	=	Mündliche Prüfung
PL	=	Prüfungsleistung
Prak	=	Laborpraktikum
NF	=	Nach Festlegung (K / M / R)
Pj	=	Projekt
PVL	=	Prüfungsvorleistung
R	=	Referat
Sem	=	Semester
S	=	Seminar
SeU	=	Seminaristischer Unterricht
SL	=	Studienleistung
SWS	=	Semesterwochenstunden

T = Test
 Üb = Übung
 ÜT = Übungstestat

(2) Das erste Studienjahr umfasst in 10 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Grundlagen der Mathematik								
GM	Grundlagen der Mathematik (GM)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Grundlagen der Mathematik (GMÜ)	Üb	1	1	ÜT(PVL)	--	--	--
Modul : Grundlagen der Wirtschaftsinformatik								
GWI	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (GWI)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (GWIÜ)	Üb	1	1	ÜT(PVL)	--	--	--
Modul : Programmiermethodik 1								
PM1	Programmiermethodik (PM1)	SeU	1	4	--	NF	6,0	6
Modul : Programmiertechnik								
PT	Programmiertechnik (PT)	SeU	1	2	--	NF	6,0	6
	Praktikum Programmiertechnik (PTP)	Prak	1	2	LA(PVL)	--	--	6
Modul : Betriebswirtschaft I								
BWL1	Betriebswirtschaft I (BWL1)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Betriebswirtschaft I (BWL1P)	Prak	1	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Quantitative Methoden								
QM	Quantitative Methoden (QM)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Quantitative Methoden (QMP)	Prak	2	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Theoretische Informatik								
TH	Theoretische Informatik (TH)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Theoretische Informatik (THÜ)	Üb	2	1	ÜT(PVL)	--	--	--
Modul : Informationssysteme I								
IN1	Informationssysteme I (IN1)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Informationssysteme I (IN1P)	Prak	2	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Programmiermethodik II								
PM2	Programmiermethodik II (PM2)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Programmiermethodik II (PMP2)	Prak	2	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Betriebswirtschaft 2								
BWL2	Betriebswirtschaft 2 (BWL2)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Betriebswirtschaft 2 (BWL2P)	Prak	2	1	LA(PVL)	--	--	--
Summe				40	7	11	60,0	60

(3) Das zweite Studienjahr umfasst in 10 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik								
WS	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik (WS)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Wahrscheinlichkeitsr.&Statistik (WSP)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Algorithmen und Datenstrukturen								
AD	Algorithmen und Datenstrukturen (AD)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen (ADP)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Software Engineering & Architektur I								
SEA1	Software Engineering & Architektur I (SEA1)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Software Engineering & Architektur (SEAP1)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Wirtschaftsinformatik 1								
WI1	Wirtschaftsinformatik 1 (WI1)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Wirtschaftsinformatik 1 (WIP1)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Betriebswirtschaft III								
BWL3	Betriebswirtschaft III (BWL3)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Betriebswirtschaft III (BWLP3)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Betriebswirtschaft IV								
BWL4	Betriebswirtschaft IV (BWL4)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Betriebswirtschaft IV (BWLP4)	Prak	4	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Software Engineering & Architektur II								
SEA2	Software Engineering & Architektur II (SEA2)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Software Engineering & Architektur II (SEAP2)	Prak	4	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Rechnernetze & Betriebssysteme								
RB	Rechnernetze & Betriebssysteme (RB)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Rechnernetze & Betriebssysteme (RBP)	Prak	4	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Wirtschaftsinformatik II								
WI2	Wirtschaftsinformatik II (WI2)	SeU/ Pj	4	3 (2)	--	NF	6,0	6
	Praktikum Wirtschaftsinformatik II (WIP2)	Prak/ Pj	4	1 (2)	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Informationssysteme II								
IN2	Informationssysteme II (IN2)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Informationssysteme II (IN2P)	Prak	4	1	LA(PVL)	--	--	--
Summe				40	11	9	60,0	60

(4) Das dritte Studienjahr umfasst in 10 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

	LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP	
Modul : Projekt								
PRO	Projekt (PRO)	Pj	5	6	Pj	--	--	9
Modul : Seminar								
WIS	Seminar (WIS)	Sem	5	2	R	--	--	3
Modul : WI3 Wirtschaftsinformatik III								
	Wirtschaftsinformatik 3 (WI3)	SeU	5	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Wirtschaftsinformatik 3 (WIP3)	Prak	5	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul: Recht								
RE	Recht (REC)	SeU	5	2	--	NF	3,0	3
Modul : Gesellschaftswissenschaften I								
GW1	Gesellschaftswissenschaften I (GW1)	SeU	5	2	SL	--	--	3
Modul : Wahlpflichtmodul I								
WP1	Wahlpflichtmodul I (WP1)	SeU/Pj	5	2	--	NF	6,0	6
	Praktikum Wahlpflichtmodul I (WPP1)	Prak/Pj	5	2	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Wahlpflichtmodul II								
WP2	Wahlpflichtmodul II (WP2)	SeU/Pj	6	2	--	NF	6,0	6
	Praktikum Wahlpflichtmodul II (WPP2)	Prak/Pj	6	2	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Wahlpflichtmodul III								
WP3	Wahlpflichtmodul III (WP3)	SeU/Pj	6	2	--	NF	6,0	6
	Praktikum Wahlpflichtmodul (WPP3)	Prak/Pj	6	2	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Gesellschaftswissenschaften II								
GW2	Gesellschaftswissenschaften II (GW2)	SeU	6	2	SL	--	--	3
Modul : Bachelorarbeit								
BA	Bachelorarbeit (BA)	--	6		--	--	15,0	12
	Kolloquium (BAK)	--	6		--	--	--	3
Summe				30	8	5	42,0	60

(5) Für die Module sind unterschiedliche Prüfungsarten zulässig: Klausur (K) oder mündliche Prüfung (M) oder Referat (R). Pro Modul mit Prüfungsart Klausur (K) können bis zu zwei Tests nach APSO-INGI §14 (3) Punkt 11 geschrieben werden deren Ergebnisse mit bis zu 20% in die Modulnote eingehen können. Die jeweilige Prüfungsart sowie gegebenenfalls die Termine der Tests sind zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss festzulegen und bekannt zu geben.

(6) Die Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können wirtschaftsinformatische, mathematisch-naturwissenschaftliche, betriebswirtschaftliche, technische und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekannt zu geben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Wahlpflicht-Modulangeboten der Departments Informatik und Wirtschaft und aus explizit bekanntgegebenen Modulen anderer Fakultätsdepartments gewählt werden. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Module anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der

Semesterwochenstunden bzw. der festgelegten Kreditpunkte erfüllt oder nicht den inhaltlichen Anforderungen entspricht.

(7) Für jedes Semester müssen den Studierenden mindestens drei Projekte und drei Module für jedes Wahlpflichtmodul durch Aushang angeboten werden.

(8) Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. In einzelnen Fächern des Wahlpflicht-, Wahl- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs kann eine andere Sprache, vornehmlich Englisch, als Lehrveranstaltungs- und/oder Prüfungssprache festgelegt werden. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden können Leistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten in einer anderen Sprache erbringen.

§ 7 Thesis

(1) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. Der Umfang der noch fehlenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen darf 18 Kreditpunkte nicht übersteigen.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis beträgt sechs Monate.

(3) Für die Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte vergeben, für das dazugehörige Kolloquium drei Kreditpunkte. In die Note der Bachelorarbeit wird die Benotung des Kolloquiums mit einbezogen. Zur Berechnung der Note der Bachelorarbeit werden die Einzelbewertungen der Prüfenden arithmetisch gemittelt und zugunsten der oder des Studierenden aufgerundet. Die abschließende Notenpunktzahl geht mit dem Faktor 15 gewichtet in die der Gesamtnote ein.

§ 8 Bewertung und Benotung

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird § 21 Absatz 3 APSO-INGI genutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen und der Bachelorthesis (§ 7 Absatz 3). Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus der Übersichtstabelle des § 6 für die einzelnen Studienjahre zu entnehmen.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, und die Bachelorthesis erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Gesamtnote				Abschlussnote	
über und genau	2350			Punkte	ausgezeichnet
über und genau	2025	bis	2349	Punkte	sehr gut
über und genau	1539	bis	2024	Punkte	gut
über und genau	1053	bis	1538	Punkte	befriedigend
über und genau	810	bis	1052	Punkte	bestanden

(4) Das in §23 Absatz 5 APSO-INGI geregelte Verfahren der mündlichen Überprüfung wird nur für Prüfungsleistungen ab dem 2. Studienjahr angewendet.

§ 9 Zeugnisse

(1) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres wird auf Antrag eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Studiengang Wirtschaftsinformatik berechtigende Zeugnis,
- b. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik,

- c. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres (§ 6 Absatz 1),
- d. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(2) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik berechtigende Zeugnis,
- b. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik,
- c. die bestandenen Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 6),
- d. die bestandene Bachelorthesis (§ 7),
- e. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(3) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.

(4) Eine von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Departments Informatik oder Wirtschaft anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Bachelorzeugnis aufgenommen.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2014/15.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 4. August 2011 gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2014/15 immatrikulierten Studierenden des Studiengangs „Angewandte Informatik“. Sie tritt am 31. August 2018 außer Kraft.

(3) Der Wechsel von der in Absatz (2) genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind, und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. November 2013**

**Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs European Computer Science
am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 21. November 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. November 2013 gem. § 108 Abs. 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398) die vom Fakultätsrat am 17. Oktober 2013 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs European Computer Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der „Europäische Studiengang European Computer Science“ ist ein gemeinsamer Studiengang verschiedener europäischer Hochschulen. Ziel des Studienganges ist nicht nur die Vermittlung von Fachwissen und Fachkenntnissen, sondern auch der Erwerb der Fähigkeit, sich in einem anderen kulturellen und sprachlichen Umfeld orientieren zu können. Letztere Fähigkeiten werden durch das Erlernen der jeweiligen Fremdsprache an einer der Partnerhochschulen, in der Regel Englisch, Französisch, Spanisch oder Deutsch (für die Gaststudierenden), während des einjährigen Auslandsstudiums erworben.

Die Absolventinnen und Absolventen werden dadurch in die Lage versetzt, ihre beruflichen Perspektiven nicht nur in ihrem Heimatland, sondern zumindest auch im europäischen Ausland zu entwickeln. Im Europäischen Studiengang erfolgt somit eine Ausbildung zur europäischen Informatikerin beziehungsweise zum europäischen Informatiker, wodurch ein wichtiger Beitrag zum Zusammenwachsen Europas geleistet wird.

Das Lehr- und Prüfungsangebot der ersten beiden Studienjahre ist unter den Partnerhochschulen abgestimmt. Die ersten beiden Studienjahre werden an der Heimathochschule verbracht und dienen dem Erwerb des notwendigen Grundlagen- und Fachwissens sowie der damit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse. Das dritte Studienjahr dient dem Erwerb spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten an der Partnerhochschule in der von der oder dem Studierenden gewählten Studienrichtung (Spezialisierung). Dabei repräsentiert jede Partnerhochschule eine bestimmte Studienrichtung (Spezialisierung). Die Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Stand des Kooperationsvertrages und seiner Annexverträge.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erwerben die Studierenden in der Regel einen Doppelabschluss, und zwar den ihrer Heimathochschule und den der gewählten Partnerhochschule.

§ 1 Begriffe

Nachfolgend werden die für den europäischen Studiengang wichtigsten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und erläutert:

a) Annexverträge

Annexverträge sind Verträge, die die Partnerhochschulen untereinander abgeschlossen haben und durch welche der Kooperationsvertrag geändert, erweitert oder ergänzt wird. Weitere Erläuterungen siehe unten Buchstabe e (Kooperationsvertrag).

b) Doppelabschluss

Die Studierenden, die den Studiengang erfolgreich absolviert haben, erwerben zwei Abschlüsse: zum einen den ihrer Heimathochschule und zum anderen den ihrer gewählten Partnerhochschule.

c) Gaststudierende

Gaststudierende oder Gaststudierender des Europäischen Studiengangs European Computer Science ist, wer das dritte Studienjahr an der Partnerhochschule studiert. Im Ordnungstext wird für die Studierenden der Heimathochschule und der Partnerhochschule einheitlich der Begriff „die oder der Studierende“ verwendet, es sei denn, die Regelungen sollen entweder nur für die Studierenden der Heimathochschule oder nur für die der Partnerhochschule gelten. Im ersteren Fall wird dann die Bezeichnung „Studierende oder Studierender der Heimathochschule“ und im zweiten Falle die Bezeichnung „Gaststudierende oder Gaststudierender“ verwendet. Weitere Erläuterungen siehe unten Buchstaben h (Studierende) und i (Studierende an der Heimathochschule).

d) Heimathochschule

Heimathochschule ist diejenige Partnerhochschule, die die oder den Studierenden für den Studiengang European Computer Science zulässt und sie oder ihn für die Dauer des Studiums immatrikuliert (Hauptzuständigkeit). Dies bedeutet insbesondere, dass die Heimathochschule alle status- und abgabenrechtlichen Entscheidungen, unter anderem Immatrikulation, Beurlaubungen, Rückmeldungen und Erhebung der Semesterbeiträge und Gebühren, und alle prüfungsrechtlichen Entscheidungen einschließlich der Ausstellung des Abschlusszeugnisses und der Bachelorurkunde trifft, soweit dafür nicht die jeweilige Partnerhochschule zuständig ist.

e) Kooperationsvertrag

Der Kooperationsvertrag ist der zwischen den Partnerhochschulen abgeschlossene Vertrag, der insbesondere die wichtigsten Bestimmungen über die Zusammenarbeit, den gemeinsamen Studiengang, unter anderem dessen Inhalte, Aufbau, Regelstudienzeit, Zeugnisse und Abschlusstitel, und über den Status der Studierenden trifft. Weitere darauf folgende Abmachungen sind Annexverträge. Die Kooperationsverträge und Annexverträge entfalten nur dann rechtsverbindliche Wirkungen, wenn sie in das Satzungsrecht der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, insbesondere in das dieser Ordnung, rechtswirksam umgesetzt worden sind. Die Kooperationsverträge und Annexverträge werden in geeigneter Weise in der Fakultät bekannt gegeben.

f) Koordinierungsstelle

Für den Studiengang wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die für die Abstimmungen mit den Partnerhochschulen, Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen, die Organisation und Betreuung des Studiengangs, insbesondere für die Studierenden, für die Beratung des Prüfungsausschusses und für die ihr in dieser Ordnung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Die Koordinierungsstelle besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor, die oder der vom Fakultätsrat bestellt wird.

g) Partnerhochschule

Partnerhochschule ist diejenige aus- oder inländische Hochschule, die an der Ausbildung im Europäischen Studiengang European Computer Science nach Maßgabe der Regelungen des zwischen den beteiligten Hochschulen abgeschlossenen Kooperationsvertrags und den Annexverträgen beteiligt ist. Die Namen und Anschriften der Partnerhochschulen werden in geeigneter Weise in der Fakultät bekannt gegeben.

h) Studierende

Die oder der Studierende sind alle Studierenden des Studiengangs, gleichgültig, ob Studierende ihrer Heimathochschule oder Gaststudierende. Weitere Einzelheiten siehe oben Buchstabe c (Gaststudierende) oder i (Studierende der Heimathochschule).

i) Studierende der Heimathochschule

Die Studierenden der Heimathochschule sind die Studierenden der Hochschule, an der sie zugelassen und immatrikuliert sind und welche für alle wichtigen Entscheidungen im Rahmen ihres Studiums zuständig ist. Dies bedeutet insbesondere, dass die Heimathochschule alle status- und abgabenrechtlichen Entscheidungen, unter anderem Immatrikulation, Beurlaubungen, Rückmeldungen und Erhebung der Semesterbeiträge und Gebühren, und alle prüfungsrechtlichen Entscheidungen einschließlich der Ausstellung des Abschlusszeugnisses und der Bachelorurkunde trifft, soweit dafür nicht die jeweilige Partnerhochschule zuständig ist. Die Studierenden der Heimathochschule bleiben für die Dauer ihres Aufenthaltes an der

Partnerhochschule weiterhin an ihrer Heimathochschule immatrikuliert. Siehe auch Buchstaben d (Heimathochschule).

j) Students exchange form

Das Formular „students exchange form“ ist ein von den Studierenden auszufüllendes Formular, welches persönliche Daten des Studierenden sowie Art der Sprachqualifikation und einige weitere Studieninformationen enthält. Das Formular ist bei den jeweiligen Hochschulen erhältlich.

k) Students subjects form

Das Formular „Students subjects form“ enthält Leistungsangaben des Studierenden der Module eines Studienjahres. Es ist vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses der beteiligten Hochschulen auszustellen.

§ 2 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang European Computer Science ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-INGI)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Bei dem Studiengang **European Computer Science** handelt es sich um einen Bachelorstudiengang.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (drei Studienjahre). Das Studium besteht aus den theoretisch und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr) und den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr) und der Profilbildung im dritten Studienjahr. Im fünften und sechsten Semester wird an einer Partnerhochschule studiert. Gaststudierende können verschiedene Wahlpflichtfächer und Projekte wählen. Außerdem ist im sechsten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

(3) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sechs Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen. Er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad Bachelor of Science (Bsc). In der Bachelorurkunde wird der Studiengang European Computer Science aufgenommen.

§ 5 Besondere Regelungen für die Studierenden

In dem Studiengang gelten aufgrund der Besonderheiten als hochschulübergreifender europäischer Studiengang besondere Regelungen für die Studierenden, die nachfolgend im zeitlichen Ablauf vom Beginn bis zum Abschluss des Studiums aufgeführt werden:

a) Ablauf des Studiums – Studienzeiten an der Heimat- und an der Partnerhochschule

Die Studierenden absolvieren ihr Studium in den ersten beiden Studienjahren an ihrer Heimathochschule, im dritten Studienjahr an einer der Partnerhochschulen. Dort wird die von der oder dem Studierenden ausgewählte Studienrichtung (Spezialisierung) studiert.

b) Studienplan

Der in dieser Prüfungsordnung aufgeführte Studienplan für die ersten beiden Studienjahre gilt für die Studierenden der Heimathochschule. Der Studienplan für das dritte Jahr gilt für die Gaststudierenden.

c) Geltendes Recht

Während des Studiums an der Partnerhochschule unterliegen die Studierenden den an der jeweiligen Partnerhochschule geltenden rechtlichen Bestimmungen. Sie bleiben jedoch weiterhin an ihrer Heimathochschule immatrikuliert, die für ihren Status als Studierende des Studiengangs weiterhin hauptzuständig bleibt.

d) Studienangebot des europäischen Studiengangs

Die Studieninhalte der Partnerhochschulen werden untereinander abgestimmt. Die ersten beiden Studienjahre sind soweit aufeinander abgestimmt, dass jede oder jeder Studierende, der im dritten Studienjahr an die Partnerhochschule wechselt, die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, um das dritte Studienjahr und damit das gesamte Studium erfolgreich zu absolvieren. Jede Partnerhochschule steht für eine bestimmte Studienrichtung (Spezialisierung), welche die oder der Studierende schon in ihrer Bewerbung vorschlagen müssen. Das Studienangebot aller Partnerhochschulen ist an geeigneter Stelle im Department Informatik rechtzeitig und vollständig bekannt zu geben.

e) Festlegung der Studienrichtung und der Partnerhochschule

In ihrer Bewerbung für den Europäischen Studiengang schlagen die Studieninteressierten schon die spätere Studienrichtung und damit die jeweilige Partnerhochschule, an welcher sie im letzten Studienjahr zu studieren beabsichtigen, vor. Die endgültige verbindliche Festlegung erfolgt im Laufe des zweiten Studienjahres durch die Koordinierungsstelle nach Abstimmung mit den Partnerhochschulen. Dabei kann die Koordinierungsstelle bei Vorliegen berechtigter Gründe, insbesondere im Falle mangelnder Kapazitäten, vom Vorschlag der oder des Studierenden abweichen. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

f) Leistungen im Ausland

Die an den Partnerhochschulen erbrachten Leistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die im Rahmen dieses Studiengangs an den Partnerhochschulen erbrachten Abschlussprüfungen nach den jeweiligen Studienjahren oder deren Äquivalente werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei unterschiedlichen Benotungssystemen erfolgt eine entsprechende Einstufung in das Notensystem dieser Ordnung. Bei unterschiedlichen Kreditpunktesystemen erfolgt eine entsprechende Umrechnung in das Kreditpunktesystem dieser Ordnung.

g) Studienjahrsprüfungen

Sämtliche Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen des ersten bzw. des zweiten Studienjahres nach §§ 20 bis 21 bilden jeweils die studienbegleitende Studienjahrsprüfung (Studienjahrsprüfungen). Durch die Studienjahrsprüfungen der ersten beiden Studienjahre soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um die Anforderungen des jeweils nächsten Studienjahres erfüllen zu können.

h) Sprachausbildung

Die Studierenden müssen in der Fremdsprache ihrer Partnerhochschule ein Sprachniveau erreichen, das sie dazu befähigt, an der gewählten Partnerhochschule erfolgreich zu studieren. Zu diesem Zweck ist ein entsprechendes Pflichtangebot zum Erlernen dieser Fremdsprache Bestandteil des Studiums.

i) Ausscheiden aus dem Studiengang

Die oder der Studierende der Heimathochschule, die oder der die jeweilige Studienjahrsprüfung des ersten oder zweiten Studienjahres nicht innerhalb von drei Jahren besteht, scheidet aus dem Europäischen Studiengang aus und wird von Amts wegen in den Bachelorstudiengang Technische Informatik eingeschrieben. Ausnahmen können von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der für diesen Studiengang zuständigen Koordinierungsstelle auf Antrag der oder des Studierenden zugelassen werden, sofern dadurch die Organisation, der Ablauf oder die Koordination des Studiengangs nicht erheblich beeinträchtigt wird. Besteht die oder der Studierende der Heimathochschule nicht alle an der Partnerhochschule vorgeschriebenen Leistungen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Die Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsart Projekt.

§ 7 Freiwillige Praxisphase

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung ein Urlaubssemester beantragt werden.

§ 8 Module und Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Bachelorthesis (Thesis § 9). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informatik ausliegt und vom Fakultätsrat beschlossen wurde.

In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote
K	=	Klausur
LA	=	Laborabschluss
LVA	=	Lehrveranstaltungsart
M	=	Mündliche Prüfung
PL	=	Prüfungsleistung
Prak	=	Laborpraktikum
NF	=	Nach Festlegung (K / M / R)
Pj	=	Projekt
PVL	=	Prüfungsvorleistung
R	=	Referat
Sem	=	Semester
S	=	Seminar
SeU	=	Seminaristischer Unterricht
SL	=	Studienleistung
SWS	=	Semesterwochenstunden
T	=	Test
Üb	=	Übung
ÜT	=	Übungstestat

(2) Das erste Studienjahr umfasst in 12 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Grundlagen der Mathematik								
MG	Mathematische Grundlagen (MG)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Mathematische Grundlagen (MGÜ)	Üb	1	1	ÜT(PVL)	-	--	--
Modul : Grundlagen der Technischen Informatik								
GT	Grundlagen der Informatik (GT)	SeU	1	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Grundlagen der Informatik (GTP)	Prak	1	1	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Programmiermethodik I								
PM1	Programmiermethodik (PM1)	SeU	1	4	--	NF	6,0	6
Modul : Programmierertechnik								
PT	Programmiertechnik (PT)	SeU	1	2	--	NF	6,0	6
	Praktikum Programmiertechnik (PTP)	Prak	1	2	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Sprachen I								
SP1	Sprachen 1 (SP1)	SeU	1	2	SL	--	--	3
Modul: Gesellschaftswissenschaften I								
GW1	Gesellschaftswissenschaften I (GW1)	SeU	1	2	SL	--	--	3
Modul : Automatentheorie und Formale Sprachen								
AF	Automaten und Formale Sprachen (AF)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Übungen Automaten und Formale Sprachen (AFÜ)	Üb	2	1	ÜT(PVL)	-	--	--
Modul : Programmiermethodik II								
PM2	Programmiermethodik II (PM2)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Programmiermethodik II (PMP2)	Prak	2	1	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Datenbanken								
DB	Datenbanken (DB)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Datenbanken (DBP)	Prak	2	1	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Grundlagen Systemnahen Programmierens								
GS	Grundlagen Systemnahen Programmierens (GS)	SeU	2	2	--	NF	6,0	6
	Grundlagen Systemnahen Programmierens (GSP)	Prak	2	2	LA(PVL)	-	--	--
Modul : Sprachen II								
SP2	Sprachen II	SeU	2	2	--	NF	3,0	3
	Vorlesungs-Protokoll in Englisch/engl. Hausarbeit	2			Ha(SL)	-	-	
Modul : Gesellschaftswissenschaften II								
GW2	Gesellschaftswissenschaften II (GW2)	SeU	2	2	SL	-	-	3
Summe				40	11	9	51,0	60

(3) Das zweite Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul : Analysis und Lineare Algebra								
AA	Analysis und Lineare Algebra (AA)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
	Übung Analysis und Lineare Algebra (AAÜ)	Ü	3	1	ÜT(PVL)	--	--	--
Modul : Algorithmen und Datenstrukturen								
AD	Algorithmen und Datenstrukturen (AD)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen (ADP)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--
Modul : Software Engineering I								
SE1	Software Engineering I (SE1)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
	Praktikum Software Engineering I (SEP1)	Prak	3	1	LA(PVL)	--	--	--

Modul : Betriebssysteme									
BS	Betriebssysteme (BS)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Betriebssysteme (BSP)	Prak	3	1	LA(PVL)	--			
Modul : Sprachen III									
SP3	Sprachen III (SP3)	SeU	3	2	SL	--	--	3	
Modul: Gesellschaftswissenschaften III									
GW3	Gesellschaftswissenschaften III (GW3)	SeU	3	2	SL	--	--	3	
Modul : Signaltheorie und Regelungstechnik									
SR	Signaltheorie und Regelungstechnik (SR)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6	
	Übung Signaltheorie und Regelungstechnik (SRÜ)	Ü	4	1	ÜT(PVL)	--	--	---	
							NF	10,0	10
Modul : Embedded System Engineering									
SE2	Software Engineering II (SE2)	SeU	4	2	--	--			
	Embedded Programming (EP)	SeU	4	2	--	--			
	System- und Echtzeitprogrammierung (SY)	SeU	4	2	--	--			
	Praktikum Embedded System Engineering (ESEP)	Prak	4	2	LA(PVL)	--			
Modul : Rechnernetze									
RN	Rechnernetze (RN)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Rechnernetze (RNP)	Prak	4	1	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Betriebswirtschaft									
BW	Betriebswirtschaft (BW)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6	
	Übung Betriebswirtschaft (BWÜ)	Üb	4	1	PVL	--	--	--	
Modul : Sprachen IV									
SP4	Sprachen 4 (SP4)	SeU	4	2	--	NF	2,0	2	
Summe				42	10		9	54,0	60

(4) Das dritte Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

	LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP		
Modul : Projekt									
PRO	Projekt (PRO)	Pj	5	6	Pj	--	--	9	
Modul : Seminar									
TIS	Seminar (TIS)	Sem	5	2	R	--	--	3	
Modul : Wahlpflichtmodul I									
WP1	Wahlpflichtmodul I (WP1)	SeU/Pj	5	3 (2)	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Wahlpflichtmodul I (WPP1)	Prak/Pj	5	1 (2)	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Verteilte Systeme									
VS	Verteilte Systeme (VS)	SeU	5	3	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Verteilte Systeme (VSP)	Prak	5	1	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Wahlpflichtmodul II									
WP2	Wahlpflichtmodul II (WP2)	SeU/Pj	6	3 (2)	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Wahlpflichtmodul II (WPP2)	Prak/Pj	6	1 (2)	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Wahlpflichtmodul III									
WP3	Wahlpflichtmodul III (WP3)	SeU/Pj	6	3 (2)	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Wahlpflichtmodul III (WPP3)	Prak/Pj	6	1 (2)	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Wahlpflichtmodul IV									
WP4	Wahlpflichtmodul IV (WP4)	SeU/Pj	6	3 (2)	--	NF	6,0	6	
	Praktikum Wahlpflichtmodul III (WPP4)	Prak/Pj	6	1 (2)	LA(PVL)	--	--	--	
Modul : Gesellschaftswissenschaften IV									
GW4	Gesellschaftswissenschaften IV (GW4)	SeU	6	2	SL	--	--	3	
Modul : Bachelorarbeit									
BA	Bachelorthesis (BA)		6				15,0	12	
	Kolloquium		6				--	3	
Summe				30	8		5	45,0	60

(5) Für die Module sind unterschiedliche Prüfungsarten zulässig: Klausur (K) oder mündliche Prüfung (M) oder Referat (R) oder Laborprüfung (LR). Pro Modul mit Prüfungsleistung Klausur (K) können bis zu zwei Tests nach APSO-INGI §14 (3) Punkt 11 geschrieben werden deren Ergebnisse mit bis zu 20% in die Modulnote eingehen können. Die jeweilige Prüfungsart sowie gegebenenfalls die Termine der Tests sind zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss festzulegen und bekannt zu geben.

(6) Die Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekannt zu geben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Wahlpflicht-Modulangeboten des Departments Informatik und aus explizit bekanntgegebenen Modulen anderer Fakultätsdepartments gewählt werden. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Fächer anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der Semesterwochenstunden bzw. der festgelegten Kreditpunkte erfüllt oder nicht den inhaltlichen Anforderungen.

(7) Für jedes Semester müssen den Studierenden mindestens drei Projekte und drei Module für jedes Wahlpflichtmodul durch Aushang angeboten werden.

(8) Alle Veranstaltungen und die Prüfungen werden in deutscher Sprache angeboten. Einige durch Aushang ausgewiesene Veranstaltungen können auch in englischer Sprache erbracht werden. In diesem Fall ist in der Regel auch die Prüfungssprache Englisch. Die Studierenden können Veranstaltungen im Umfang von bis zu 40 Kreditpunkten in englischer Sprache erbringen. Wird eine Prüfungsleistung in englischer Sprache erbracht, wird dies im Zeugnis kenntlich gemacht.

§ 9 Thesis

(1) Die Anmeldung zur Bachelorthesis setzt voraus, dass alle Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis beträgt sechs Monate.

(3) Für die Bachelorthesis einschließlich des Kolloquiums werden fünfzehn Kreditpunkte vergeben, davon zwölf für die Thesis und drei für das Kolloquium. In die Note der Bachelorarbeit wird die Benotung des Kolloquiums mit einbezogen. Zur Berechnung der Note der Bachelorarbeit werden die Einzelbewertungen der Prüfenden arithmetisch gemittelt und zugunsten der oder des Studierenden aufgerundet. Die abschließende Notenpunktzahl geht mit dem Faktor 15 gewichtet in die der Note des dritten Studienjahres ein.

§ 10 Ablegung der Prüfungen

Die an den Partnerhochschulen erbrachten Leistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die im Rahmen dieses Studiengangs an den Partnerhochschulen erbrachten Abschlussprüfungen nach den jeweiligen Studienjahren oder deren Äquivalente werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei unterschiedlichen Benotungssystemen erfolgt eine entsprechende Einstufung in das Notensystem dieser Ordnung. Bei unterschiedlichen Kreditpunktesystemen erfolgt eine entsprechende Umrechnung in das Kreditpunktesystem dieser Ordnung.

§ 11 Bewertung und Benotung

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird § 21 Absatz 3 APSO-INGI genutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnotenpunkte der drei Studienjahre gemäß der Formel

$$\text{Gesamtnotenpunkte} = (\text{Durchschnittsnotenpunkte 1. Jahr} + \text{Durchschnittsnotenpunkte 2. Jahr} + \text{Durchschnittsnotenpunkte 3. Jahr}) / 3$$

Die Durchschnittsnotenpunkte der einzelnen Studienjahre werden in dieser Formel nicht gerundet.

Die Durchschnittsnotenpunkte der an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg absolvierten Studienjahre ergeben sich als arithmetisches Mittel der gewichteten Notenpunkte gemäß Übersichtstabelle des § 8 der einzelnen Studienjahre. Die Durchschnittsnotenpunkte der an einer Partnerhochschule erbrachten Leistungen werden der student subject form entnommen.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

	Gesamtnotenpunkte		Abschlussnote
Von bis	14,5 - 15	Punkte	ausgezeichnet
Von bis kleiner	12,5-14,5	Punkte	sehr gut
Von bis kleiner	9,5-12,5	Punkte	gut
Von bis kleiner	6,5-9,5	Punkte	befriedigend
Von bis kleiner	5,0-6,5	Punkte	bestanden

(3) Das in § 23 Absatz 5 APSO-INGI geregelte Verfahren der mündlichen Überprüfung wird nur für Prüfungsleistungen ab dem 2. Studienjahr angewendet.

§ 12 Zeugnisse

(1) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen der ersten beiden Studienjahre wird für die Studierenden der Heimathochschule HAW eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Studiengang European Computer Science berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres (§ 8 Absatz 1) bzw. des zweiten Studienjahres (§ 8 Absatz 2).
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(2) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen des dritten Studienjahres wird für die Gaststudierenden eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das Antragsformular „students exchange form“ (§1 j)
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des dritten Studienjahres (§ 8 Absatz 3)
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(3) Das Bachelorzeugnis wird für die Studierenden der Heimathochschule ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang ECS berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 8 Abs. 1 und 2), sowie das „students subject form“ für das dritte Studienjahr
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(4) Das Bachelorzeugnis wird für die Gaststudierenden ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die „student subject forms“ für die ersten beiden Studienjahre (§1 k),
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module für das dritte Studienjahr (§ 8 Abs. 3),
4. die bestandene Bachelorthesis (§ 9),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-TI-BM.

(5) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.

(6) Eine von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Departments Informatik anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Bachelorzeugnis aufgenommen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2014/15

(2) Die "Prüfungs- und Studienordnung des Europäischen Studiengangs European Computer Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg" vom 22. Mai 2008 (Hochschulanzeiger Nr. 29/2008) gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2014/15 immatrikulierten Studierenden des Studiengangs „European Computer Science“. Sie tritt am 31. August 2018 außer Kraft.

(3) Der Wechsel von der in Absatz (2) genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind, und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. November 2013**

Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Informatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 21. November 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. November 2013 gem. § 108 Abs. 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398) die vom Fakultätsrat am 17. Oktober 2013 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Department Informatik bietet den Abschluss eines Master of Science als konsekutiven Studiengang für die drei existierenden Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik an.

Der Masterstudiengang Informatik vermittelt - aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss - vertieftes Fachwissen. Dadurch werden die Studierenden befähigt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei informatisch schwierigen und komplexen Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der angewandten Forschung einzusetzen. Dabei werden die Studierenden zu einer teamorientierten Arbeitsweise befähigt. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Angebotene Lehrveranstaltungsarten sind neben seminaristischem Unterricht mit Übungen oder Laborpraktika Projekte und Seminare als Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten auch und insbesondere zur Vorbereitung der Masterarbeit. Zusätzlich steht die eigenständige Recherche wissenschaftlich relevanter Literatur, die Einordnung der selbstständig erarbeiteten Ergebnisse in den aktuellen Kontext und die Reflexion über die Weiterentwicklungen in dem betrachteten Bereich der Informatik im Vordergrund.

Ein fachlicher Schwerpunkt liegt auf der Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der verteilten Systeme. In mehreren Wahlthemenbereichen werden vertiefende Kenntnisse aus aktuellen Anwendungen und Themen der Informatik vermittelt. Dadurch sollen die Studierenden Kenntnisse in den Informatikdisziplinen erwerben, die aktuell und geeignet sind, komplexe Systeme aus Hard- und Software unter Anwendung neuester Methoden in Analyse, Design und Implementierung erfolgreich zu entwickeln. Verfestigt werden die erworbenen Kenntnisse durch Seminar- und Projektarbeiten, mit denen in kurzer Zeit eine "wissenschaftliche Landkarte" erarbeitet wird und die Einordnung des erworbenen Wissens in wissenschaftliche Kategorien erfolgen soll.

§ 1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Informatik Master ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-INGI)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Bei dem Masterstudiengang Informatik handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang zu den Bachelorstudiengängen Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik und Technische Informatik.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (zwei Studienjahre). In drei Semestern werden theoretische und wissenschaftliche Grundlagen der Informatik vermittelt. Ebenso werden Wahlvertiefungen zur Lösung komplexer Problemstellungen angeboten. Im vierten Semester ist eine Masterarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit dem Masterkolloquium beendet.

(3) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Module Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

§ 3 Abschlussprüfungen und akademischer Grad

Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung und besteht aus den Prüfungsleistungen der Module des ersten und zweiten Studienjahres (§6) und der Masterthesis (§ 7).

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Mastergrad Master of Science (M.Sc). In die Masterurkunde wird die Studiengangsbezeichnung „Informatik“ aufgenommen.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl an Laborveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Die Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsarten Seminar und Projekt.

§ 5 Freiwillige Praxisphase

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg) in der jeweils gültigen geltenden Fassung ein Urlaubssemester beantragt werden.

§ 6 Module und Kreditpunkte

(1) Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Masterthesis (Masterthesis § 7). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informatik ausliegt und vom Fakultätsrat beschlossen wurde.

In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote
K	=	Klausur
KGP	=	Kleingruppenprojekt
LA	=	Laborabschluss
LVA	=	Lehrveranstaltungsart
M	=	Mündliche Prüfung
PL	=	Prüfungsleistung
Prak	=	Laborpraktikum
NF	=	Nach Festlegung (K / M / R)
Pj	=	Projekt
PVL	=	Prüfungsvorleistung
R	=	Referat
Sem	=	Semester

- S = Seminar
 SeU = Seminaristischer Unterricht
 SL = Studienleistung
 SWS = Semesterwochenstunden
 T = Test
 Üb = Übung
 ÜT = Übungstestat

(2) Das erste Studienjahr umfasst in 8 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP	
Modul : Grundseminar									
GSem	Grundseminar	S	1	4		NF	10	10	
Modul : Technik und Technologie vernetzter Systeme									
TTV	Technik und Technologie vernetzter Systeme	SeU	1/2	3	--	NF	7	7	
TTVP	Praktikum zu TTV	Prak	1/2	1	PVL	--	--	--	
Modul : Technik und Technologie verteilter Informationssysteme									
TTI	Technik und Technologie verteilter Informationssysteme	SeU	1/2	3	--	NF	7,0	7	
TTIP	Praktikum zu TTI	Prak	1/2	1	PVL	--	--	--	
Modul : Modellierung dynamischer Systeme									
MD	Modellierung dynamischer Systeme	SeU	1/2	3	--	NF	7	7	
MDP	Praktikum zu MD	Prak	1/2	1	PVL	--	--	--	
Modul : Modellierung von Informationssystemen									
MI	Modellierung von Informationssystemen	SeU	1/2	3	--	NF	7	7	
MIP	Praktikum zu MI	Prak	1/2	1	PVL	--	--	--	
Modul : Theoretische Informatik									
SVA	Formale Simulation und Verifikation verteilter Algorithmen	SeU	1/2	3	--	NF	7,0	7	
SVAÜ	Übungen zu SVA	Üb	1/2	1	PVL	--	--	--	
Modul : Formale Semantiken und Verfeinerung verteilter Prozessmodelle									
SVP	Formale Semantiken und Verfeinerung verteilter Prozessmodelle	SeU	1/2	3	--	NF	7,0	7	
SVPP	Praktikum zu SVP	Prak	1/2	1	PVL	--	--	--	
Modul : Grundprojekt									
PJG	Grundprojekt	Pj/ KGP	2	8		Pj	10,0	10	
Summe					36	7	8	62,0	62

(3) Das zweite Studienjahr umfasst in 4 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

		LVA	Sem	SWS	PVL/SL	PL	G	CP	
Modul : Hauptseminar									
HSem	Hauptseminar	Se	3	4		Ref	6,0	6	
Modul : Hauptprojekt									
PJH	Hauptprojekt	Pj/ KGP	3	12		Pj	15.0	15	
Modul : Unternehmensorientierung									
UO	Unternehmensorientierung	SeU	3	3		NF	7,0	7	
UOÜ	Übung Unternehmensorientierung	Üb	3	1	PVL	--	--	--	
Modul : Masterarbeit									
MA	Masterthesis		4				30.0	25	
	Kolloquium zur MA		4					5	
Summe					20	1	3	58.0	58

(4) Für alle Module sind unterschiedliche Prüfungsarten zulässig: Klausur (K) oder mündliche Prüfung (M) oder Referat (R). Pro Modul mit Prüfungsleistung Klausur (K) können bis zu zwei Tests nach APSO-INGI §14 (3) Punkt 11 geschrieben werden deren Ergebnisse mit bis zu 20% in die Modulnote eingehen können. Die jeweilige Prüfungsart sowie gegebenenfalls die Termine der Tests sind zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss festzulegen und bekannt zu geben.

(5) Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. In einzelnen Fächern des Wahlpflicht-, Wahl und gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs kann eine andere Sprache, vornehmlich Englisch, als Lehrveranstaltungs- und/oder Prüfungssprache festgelegt werden. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden können Leistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten in einer anderen Sprache erbringen.

§ 7 Masterthesis

(1) Die Anmeldung zur Masterthesis setzt voraus, dass alle Modulprüfungen der ersten beiden Studiensemester und des Hauptprojektes erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt sechs Monate.

(3) Für die Masterthesis einschließlich des Kolloquiums werden dreißig Kreditpunkte vergeben, davon 25 für die Thesis und fünf für das Kolloquium. In die Note der Masterthesis wird die Benotung des Kolloquiums mit einbezogen. Zur Berechnung der Note der Masterthesis werden die Einzelbewertungen der Prüfenden arithmetisch gemittelt und zugunsten der oder des Studierenden aufgerundet. Die abschließende Notenpunktzahl geht mit dem Faktor 30 gewichtet in die der Gesamtnote ein.

§ 8 Bewertung und Benotung

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird § 21 Absatz 3 APSO-INGI genutzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen und der Masterthesis (§ 7 Absatz 3). Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus der Übersichtstabelle des § 6 Absätze 2 und 3 für die einzelnen Studienjahre beziehungsweise Fachsemester zu entnehmen.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, und die Masterthesis erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Masterprüfung lautet:

Gesamtnote					Abschlussnote
über und genau	1740	bis	1800	Punkte	ausgezeichnet
über und genau	1500	bis	1739	Punkte	sehr gut
über und genau	1140	bis	1499	Punkte	gut
über und genau	780	bis	1139	Punkte	befriedigend

über und genau 600 bis 779 Punkte bestanden

§ 9 Zeugnisse

(1) Das Masterzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Masterstudiengang Informatik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Informatik,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 6),
4. die bestandene Masterthesis (§ 7),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(2) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.

(3) Eine von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Departments Informatik anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Masterzeugnis aufgenommen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2014/15.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ 22. Mai 2008, zuletzt geändert am 26. November 2010, gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2014/15 immatrikulierten Studierenden des Studiengangs „Informatik“. Sie tritt am 31. August 2017 außer Kraft.

(3) Der Wechsel von der in Absatz (2) genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind, und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. November 2013**

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
International Business (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences)**

vom 28. November 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. November 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), die vom Fakultätsrat am 31. Oktober 2013 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang International Business (M.Sc.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs International Business (M.Sc.) ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-W)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Regelstudienzeit, Credits und akademischer Grad (§ 3 APSO-W)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) Der Masterstudiengang umfasst 90 Credits.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

§ 3 Studienplan (§ 7 Abs. 4 APSO-W)

- (1) Der Studienplan im Anhang ist gleichrangiger Bestandteil dieser studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.
- (2) Sämtliche Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt. Die Master-Thesis ist in englischer Sprache zu verfassen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (3) Die Anmeldung zur Master-Thesis setzt voraus, dass mindestens 8 der 10 Module des 1. und 2. Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 4 In-Kraft-Treten, Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2014/2015.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 28. November 2013**

Anhang zur studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang International Business (M.Sc.)

Modulname	Semester	CP	Modulkürzel	Lehrveranstaltung	Fachgebiet	LVA (ggf. mit AP)	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform (einzeln oder in Kombination, vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 APSO-W)	Gruppengröße
Business intelligence and advanced analytics	1	6	BADM	Business intelligence and advanced analytics	Wirtschaftsinformatik, Quantitative Methoden	SU mit AP	4	PL	K, M, R, H, P, L	24
Corporate finance	1	6	CF	Corporate finance	Internationale Betriebswirtschaftslehre	SU mit AP	4	PL	K, M, R, H, P, L	24
Intercultural management and organisational behaviour	1	6	COM	Intercultural management and organisational behaviour	Interkulturelle Kommunikation	SU	4	PL	K, M, R, H, P, L	24
Strategic innovation and technology management	1	6	SITM	Strategic innovation and technology management	Technik	SU	4	PL	K, M, R, H, P, L	24
International business law	1	6	IBLE	International business law	Recht	SU	4	PL	K, M, R, H, P, L	24
Strategic management and strategic marketing	2	6	SMSM	Strategic management and strategic marketing	Internationale Betriebswirtschaftslehre	SU	4	PL	K, M, R, H, P, L	24
Multinational enterprises and the global economy	2	6	MNEGE	Multinational enterprises and the global economy	Internationale Betriebswirtschaftslehre	SU	4	PL	K, M, R, H, P, L	24

Modulname	Semester	CP	Modulkürzel	Lehrveranstaltung	Fachgebiet	LVA (ggf. mit AP)	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform (einzeln oder in Kombination, vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 APSO-W)	Gruppengröße
Monetary economics	2	6	ME	Monetary economics	Volkswirtschaftslehre	SU	4	PL	K, M, R, H, P, L	24
International supply chain management	2	6	ISCM	International supply chain management	Logistik	SU	4	PL	K, M, R, H, P, L	24
Financial modelling	2	6	FM	Financial modelling	Rechnungswesen/Controlling	SU mit AP	4	PL	K, M, R, H, P, L	24
Master- Thesis										
Master-Thesis	3	30	MaTh	--	--	--	--	PL	Master- Thesis	1

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
International Logistics and Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg (University of Applied Sciences)**

vom 28. November 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. November 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), die vom Fakultätsrat am 31. Oktober 2013 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang International Logistics and Management (M.Sc.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudienganges International Logistics and Management (M.Sc.) ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-W)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Regelstudienzeit, Credits und akademischer Grad (§ 3 APSO-W)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) Der Masterstudiengang umfasst 90 Credits.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

§ 3 Studienplan (§ 7 Abs. 4 APSO-W)

- (1) Der Studienplan im Anhang ist gleichrangiger Bestandteil dieser studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.
- (2) Die Anmeldung zur Master-Thesis setzt voraus, dass mindestens 8 der 10 Module des 1. und 2. Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Wechsel der Prüfungs- und Studienordnung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2014/2015.
- (2) Für die Studierenden, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in dem Masterstudiengang International Business and Logistics zugelassen und immatrikuliert worden sind, bleiben die für sie einschlägigen Masterprüfungs- und Studienordnungen bis einschließlich Sommersemester 2016 in Kraft, danach treten sie außer Kraft. Es handelt sich dabei um folgende Prüfungs- und Studienordnungen:

- a) Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs International Business and Logistics an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 13. November 2008

(Hochschulanzeiger 33/2008 S. 25),

- b)** Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs International Business and Logistics an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 30. Juni 2010 (Hochschulanzeiger 52/2010 S. 92).

(3) Ein Wechsel in eine studiengangsspezifische Masterprüfungs- und Studienordnung, die nach dem Sommersemester 2014 in Kraft tritt, ist ausgeschlossen. Nach dem Außer-Kraft-Treten der in Absatz 2 genannten Masterprüfungs- und Studienordnung werden die verbliebenen Studierenden in die ab Wintersemester 2014/2015 geltende studiengangsspezifische Masterprüfungs- und Studienordnung umgeschrieben. Die Einzelheiten werden in einer vom Prüfungsausschuss zu beschließenden Äquivalenzrichtlinie geregelt.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 28. November 2013**

Anhang zur studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang International Logistics and Management (M.Sc.)

Modulname	Semester	CP	Modulkürzel	Lehrveranstaltung	Fachgebiete	LVA (ggf. mit AP)	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform (einzeln oder in Kombination, vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 APSO-W)	Gruppengröße
Prozessoptimierung 1	1	6	PrOp1	Prozessoptimierung 1	Logistik	SU	2	PL	K, M, R, H, P	24
				Prozessoptimierung 2	Wirtschaftsinformatik	SU	2			24
International and Intercultural Management (englisch)	1	6	IIM	International and Intercultural Management (englisch)	Interkulturelles Management	SU	4	PL	K, M, R, H, P	24
International Transport (englisch)	1	6	InTr	International Transport (englisch)	Logistik	SU	4	PL	K, M, R, H, P	24
Controlling	1	6	Con	Controlling	Rechnungswesen/Controlling	SU mit AP	4	PL	K, M, R, H, P	24
Nachhaltige Ökonomie	1	6	NÖ	Nachhaltige Ökonomie	Volkswirtschaftslehre	SU	4	PL	K, M, R, H, P	24
International Transportation Law (englisch)	1	6	ITL	International Transportation Law 1	Recht	SU	2	PL (im 2. Sem.)	K, M, R, H, P	24
	2			International Transportation Law 2		SU	2			24
Human Resource Management	2	6	HRM	Human Resource Management	SoMa	SU mit AP	4	PL	K, M, R, H, P	24

Modulname	Semester	CP	Modulkürzel	Lehrveranstaltung	Fachgebiete	LVA (ggf. mit AP)	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform (einzeln oder in Kombination, vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 APSO-W)	Gruppengröße
Internationale Produktions- und Zuliefernetzwerke	2	6	IPZN	Internationale Produktions- und Zuliefernetzwerke 1	Logistik	SU	2	PL	K, M, R, H, P	24
				Internationale Produktions- und Zuliefernetzwerke 2	Technik	SU	2			24
Prozessoptimierung 2	2	6	PrOp2	Prozessoptimierung 2	Quantitative Methoden / Technik	SU	4	PL	K, M, R, H, P	24
Management and Logistics (teilweise englisch)	2	6	MaL	Management and Logistics 1	Logistik	SU	2	PL	K, M, R, H, P, L	24
				Management and Logistics 2 (englisch)	Logistik	SU mit AP	2			24
Master- Thesis										
Master-Thesis	3	30	MaTh	--	--	--	--	PL	Master- Thesis	1

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Marketing und Vertrieb (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

vom 28. November 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. November 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), die vom Fakultätsrat am 31. Oktober 2013 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Marketing und Vertrieb (M.Sc.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Marketing und Vertrieb (M.Sc.) ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-W)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Regelstudienzeit, Credits und akademischer Grad (§ 3 APSO-W)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) Der Masterstudiengang umfasst 90 Credits.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

§ 3 Studienplan (§ 7 Abs. 4 APSO-W)

- (1) Der Studienplan im Anhang ist gleichrangiger Bestandteil dieser studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.
- (2) Die Anmeldung zur Master-Thesis setzt voraus, dass mindestens 8 der 10 Module des 1. und 2. Fachsemester erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Wechsel der Prüfungs- und Studienordnung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2015.
- (2) Für die Studierenden, die vor dem Sommersemester 2015 in dem Masterstudiengang International Business and Marketing zugelassen und immatrikuliert worden sind, bleiben die für sie einschlägigen Masterprüfungs- und Studienordnungen bis einschließlich Sommersemester 2016 in Kraft, danach treten sie außer Kraft. Es handelt sich dabei um folgende Prüfungs- und Studienordnungen:
 - a) Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs International Business and Marketing an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 13. November 2008 (Hochschulanzeiger 33/2008 S. 9),
 - b) Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs International Business and Marketing an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 30. Juni 2010 (Hochschulanzeiger 52/2010 S. 74).

(3) Ein Wechsel in eine studiengangsspezifische Masterprüfungs- und Studienordnung, die nach dem Wintersemester 2014/2015 in Kraft tritt, ist ausgeschlossen. Nach dem Außer-Kraft-Treten der in Absatz 2 genannten Masterprüfungs- und Studienordnung werden die verbliebenen Studierenden in die ab Sommersemester 2015 geltende studiengangsspezifische Masterprüfungs- und Studienordnung umgeschrieben. Die Einzelheiten werden in einer vom Prüfungsausschuss zu beschließenden Äquivalenzrichtlinie geregelt.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 28. November 2013**

**Anhang zur studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung
für den Studiengang Marketing und Vertrieb (M.Sc.)**

Modulname	Semester	CP	Modulkürzel	Lehrveranstaltung	Fachgebiet	LVA (ggf. mit AP)	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform (einzeln oder in Kombination, vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 APSO-W)	Gruppengröße
Customer Relationship Management	1	6	CRM	Analytisches CRM	Quantitative Methoden	SU	2	PL	K, M, R, H, P	24
				Unterstützungs- und Informationssysteme	Wirtschaftsinformatik	SU	2			24
Kundenbedürfnisse: Segmentierung und Positionierung	1	6	KSP	Werteorientiertes Marketing	Marketing	SU	2	PL	K, M, R, H, P	24
				Konsumentenverhalten		SU	2			24
Innovationsmanagement	1	6	IM	Projektmanagement	Marketing	SU	2	PL	K, M, R, H, P	24
				Innovationsprozesse und Ideenmanagement		SU	2			24
Marketing-, Vertriebs- und Arbeitsrecht	1	6	MVAR	Marketing-, Vertriebs- und Arbeitsrecht	Recht	SU	4	PL	K, M, R, H, P	24
Unternehmens- und Vertriebscontrolling	1	6	UV	Unternehmens- und Vertriebscontrolling	Rechnungswesen/Controlling	SU mit AP	4	PL	K, M, R, H, P	24
Dienstleistungsmarketing	2	6	DLM	Markenführung und Innovation von Dienstleistungen	Marketing	SU	2	PL	K, M, R, H, P	24
				Management von Dienstleistungen		SU	2			24

Modulname	Semester	CP	Modulkürzel	Lehrveranstaltung	Fachgebiet	LVA (ggf. mit AP)	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform (einzeln oder in Kombination, vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 APSO-W)	Gruppengröße
B2B-Marketing	2	6	B2B	Besonderheiten des Marketings und der Markenführung	Marketing	SU	2	PL	K, M, R, H, P	24
				Technischer Vertrieb und Operations	Technik	SU	2			24
Führung und Steuerung im Vertrieb	2	6	FSV	Verhandlungs- und Gesprächstechniken	Sozialwissenschaften und Management	SU	2	PL	K, M, R, H, P	24
				Vertriebsführungs-, Motivations- und Trainingssysteme		SU	2			24
Marktstudien	2	6	MS	Volkswirtschaftliche Marktanalysen	Volkswirtschaftslehre	SU	2	PL	K, M, R, H, P	24
				Zukunftsforschung	Marketing	SU	2			24
Vertriebsmanagement	2	6	VM	Vertriebsmarketing	Marketing	SU	2	PL	K, M, R, H, P	24
				E-Business	Wirtschaftsinformatik	SU	2			24
Master- Thesis										
Master-Thesis	3	30	MaTh	--	--	--	--	PL	Master- Thesis	1

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)
für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences**

Vom 10. Dezember 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 10. Dezember 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (Hamburgisches Gesetzes- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.) S. 171), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 20. Juni 2013 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Health Sciences:

- a) Ein erster berufsqualifizierender, gesundheitswissenschaftlicher Studienabschluss mit mindestens 180 CP (ECTS) mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) oder ein gleichwertiger Studienabschluss ist erforderlich. Eine Gesamtnote bis 3,5 kann durch besonders herausragende Leistungen in der Berufspraxis ausgeglichen werden.
- b) Der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse (siehe Absatz 3).
- c) Der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse bei Bildungsausländerinnen oder – ausländern (siehe Absatz 4).
- d) Der Nachweis ausreichender französische Sprachkenntnisse (CEFR¹ min. Level B1) für die Zulassung zum Doppelmaster mit der Universität Lille 2, für den zusätzlich der Titel „Master Sciences, Technologie, Santé“ verliehen wird.

(2) Studierende mit einem Hochschulabschluss aus einem Land außerhalb der EU müssen einen GRE²Score nachweisen.

(3) Der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse wird erbracht durch Vorlage

- a) des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „befriedigend“ (mindestens 8 Punkte) im letzten Schuljahr oder der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „befriedigend“ (mindestens 8 Punkte im letzten Schuljahr oder der Prüfungsnote oder
- b) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests (TOEFL, IELTS, CAE, TOEIC, BULATS, PTE (s. Anlage Punkt 1) oder
- c) einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den unter den Buchstaben a) und b) genannten Leistungen gleichwertig sind (s. Anlage Punkt 2), erbracht.

(4) Der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse wird durch Vorlage

- a) eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in deutscher Sprache oder
- b) einer Bescheinigung über das Bestehen eines anerkannten Deutschtests auf dem CEFR Level B1 (Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch, Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusminister DSD – Erste Stufe) oder
- c) einer Bescheinigung über in deutschsprachigen Ländern erbrachte Leistungen, die den unter den Buchstaben a) bis b) genannten Leistungen gleichwertig sind, erbracht.

Common European Framework of References for Languages: Learning, Teaching, Assessment

Graduate Record Examination (GRE) ist eine standardisierte Prüfung zur Aufnahme an US-amerikanischen und vielen anderen Graduate Schools.

§ 2 Auswahlkriterien

Die Studienplätze werden nach einer Rangliste vergeben. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien:

- a) Schriftliche Begründung zur Studienwahl (Motivationsschreiben) (0 bis 5 Punkte);
- b) Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums (0 bis 10 Punkte);
- c) Fachkenntnisse mit Ausrichtung auf die Ziele des Masterstudiengangs (0 bis 10 Punkte).

Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Die aus 3 Mitgliedern bestehende Auswahlkommission wird gebildet aus:

- a) der Departmentleiterin oder dem Departmentleiter
- b) der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater oder der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden,
- c) der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator oder den jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet über folgende Fragen:

- a) Das Vorliegen der Gleichwertigkeit (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 2. Halbsatz). Das Vorliegen von "besonders herausragenden Leistungen in der Berufspraxis" (§1 Absatz 1 Buchstabe a). Satz 2).
- b) Das Vorliegen von äquivalenten Sprachleistungen in Englisch (§ 1 Absatz 3), Deutsch (§1 Absatz 4 Buchstabe c) und Französisch (§1 Absatz 1 Satz d)
- c) Der mindestens zu erreichende GRE-Score (§ 1 Absatz 2).
- d) Die Rangliste nach § 2.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren des Wintersemesters 2013/2014.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 10. Dezember 2013**

Anlage

Richtlinie zum Nachweis englischer Sprachkenntnisse

Folgende englische Sprachtests und Mindestanforderungen an die Bescheinigung über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten englischsprachigen Leistungen werden anerkannt:

Punkt 1. Anerkannte englische Sprachtests

1.1 TOEFL (Test of English as a Foreign Language)

Mindestergebnis: score 550 PBT/ TOEFL 220 CBT/ TOEFL IBT 83 oder entsprechende Punktzahl im Computer- oder Internet- Testverfahren

1.2 IELTS (International English Language Testing System- Academic Training)

Mindestergebnis: band 6.5.

1.3 CAE (Cambridge Certificate in Advanced English)

Mindestergebnis: C

1.4 TOEIC (Test of English in International Communication)

Mindestergebnis 880

1.5 BEC (Business English Certificates)

Mindestergebnis BEC Higher

1.6 BULATS (Business English Testing System)

Mindestergebnis 75

1.7 PTE Academic

Mindestergebnis Level 4

1.8 PTE General

Mindestergebnis 76

Punkt 2. Mindestanforderungen an die Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen in Englisch

- a. Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) in englischer Sprache einer Schule im Englisch sprechenden Ausland (siehe c)
- b. Nachweis (in englischer Sprache) über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im Englisch sprechenden Ausland (siehe c)
- c. Das Englisch sprechende Ausland wird definiert gemäß der Bundeszentrale für politische Bildung. Dazu gehören nachfolgende Länder mit der Amts- oder Landessprache Englisch:
Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belize, Bhutan, Botsuana, Cookinseln, Dominica, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guyana, Hongkong, China, Indien, Irland, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kenia, Kiribati, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nigeria, Niue, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich

Quelle: <Bundeszentrale für politische Bildung (2010): Weltsprache. <http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/globalisierung/52515/weltsprache>>. 31.05.2013

**Ordnung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter/innen,
Sozialpädagogen/innen sowie Kindheitspädagogen/innen für die Teilnahme am Anpassungslehrgang
oder einer Eignungsprüfung an der Fakultät Wirtschaft und Soziales des Departments Soziale Arbeit
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences)**

vom 10. Dezember 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 10. Dezember 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), die vom Fakultätsrat am 31. Oktober 2013 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Ordnung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen sowie Kindheitspädagogen/innen für die Teilnahme am Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung an der Fakultät Wirtschaft und Soziales des Departments Soziale Arbeit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die Teilnehmer/innen am Anpassungslehrgang sowie der Eignungsprüfung gem. des Hamburgisches Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifizierungen (HmbABQG) vom 19.06.2013 (HmbGVBL.S.254) am Department Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziel der staatlichen Anerkennung

Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung werden dienst- und laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die sozialarbeiterische und sozialpädagogische Tätigkeit in der öffentlichen Sozialverwaltung erworben.

Überdies wird die vertiefte Eignung und Befähigung insbesondere zur eigenverantwortlichen Tätigkeit in den sozialadministrativen Arbeitsfeldern der Soziale Arbeit nachgewiesen.

Außerdem können die in dem entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld fachlichen Zusammenhänge überblickt und fachübergreifende Probleme gelöst sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig angewendet werden. Dabei wird durch die Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und Kompetenzen zur Praxisforschung sowie exemplarisch ausgewählten berufsfeldbezogenen Vertiefungen gewährleistet, dass die Inhaber der staatlichen Anerkennung in allen Bereichen der Sozialen Arbeit tätig werden können.

Den Anpassungslehrgangsteilnehmerinnen und –teilnehmern wird hierfür der im Heimatland erworbene gleichrangige Studienabschluss, mögliche weitere erforderliche Kenntnisse sowie als Ausgleich die im Rahmen eines Anpassungslehrgangs erworbenen oder einer Eignungsprüfung nachgewiesenen fachlich gleichzustellenden Kenntnisse und Fähigkeiten anerkannt.

§ 3 Sprachkenntnisse

Voraussetzung für die Teilnahme der Ausgleichsmaßnahme wie dem Anpassungslehrgang oder der Eignungsprüfung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügt. Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist mit mindestens dem Abschluss C 1 im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie nachzuweisen.

§ 4 Bewerbung, Beginn

Eine Bewerbung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ist jederzeit möglich. Bei positiver Entscheidung zur Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme gelten folgende Termine:

1. Die Termine für die Eignungsprüfung werden individuell abgestimmt.
2. Der Beginn des Anpassungslehrgangs ist jeweils der 01. März für das jeweilige Sommersemester und der 01. September für das jeweilige Wintersemester eines Jahres.

§ 5 Wahl der Ausgleichsmaßnahme

(1) Wer eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolviert hat, wird zum Anpassungslehrgang oder zur Eignungsprüfung gem. § 11 des HmbABQG in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht mehr zugelassen.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat grundsätzlich die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder dem Ablegen einer Eignungsprüfung. Der Beruf der Sozialarbeiter/in und Sozialpädagogen/in sowie Kindheitspädagogen/in unterliegt in Deutschland Reglementierungen. Daher setzt die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme voraus, dass dem Grunde nach eine fachliche Gleichwertigkeit zu dem erworbenen Studienabschluss in Theorie und Praxis festgestellt wurde.

§ 6 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung erfolgt nach Feststellung der fachlichen Gleichwertigkeit und dient der Überprüfung individueller Qualifikationen, die noch nicht anerkannt wurden. Sie dient dem Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse verfügt und in der Lage ist, den Beruf auszuüben.

(2) Die Eignungsprüfung besteht aus einer Klausur, einer Präsentation oder einem durchzuführenden mündlichen Fachgespräch von mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Die genannten Prüfungsformen können auch kumulativ angewendet werden. Je nach Ergebnis der fachlichen Gleichwertigkeit wird Inhalt und Form der Eignungsprüfung durch die zuständige Stelle festgelegt. Alle drei Leistungen werden jeweils mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Eignungsprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 7 Anpassungslehrgang

(1) Der Anpassungslehrgang wird nach den individuellen Bedürfnissen eines Antragstellers auf Basis der eingereichten Unterlagen festgestellt und entwickelt. Er vermittelt die für die Ausübung des Berufes erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller für eine fachliche Gleichwertigkeit fehlen.

(2) Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten.

(3) Der Anpassungslehrgang kann nicht wiederholt werden.

§ 8 Durchführung der Prüfungen des Anpassungslehrgangs

(1) In einem Anerkennungsverfahren wird festgestellt, welche Module und Prüfungen während des Anpassungslehrgangs abzulegen sind. Jeder Teilnehmer bzw. jede Teilnehmerin erhält vor Beginn des Anpassungslehrgangs einen individuellen Stunden- und Prüfungsplan, der semesterweise entsprechend der vorhandenen Angebote konkretisiert wird.

(2) Die Prüfungsform der abzuleistenden Prüfungen der Module werden den jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern während des Semesters und rechtzeitig vor der Prüfung mitgeteilt. Die Dauer einer Klausur beträgt maximal 300 Minuten.

(3) Alle Prüfungen werden nicht benotet und nur als „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die erfolgreiche Teilnahme an dem Anpassungslehrgang müssen alle vorgeschriebenen Prüfungen nach Absatz 1 mit „bestanden“ bewertet werden.

(5) Jede nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Nach der zweiten nicht bestandenen Prüfung, wird die weitere Teilnahme am Anpassungslehrgang versagt und es wird keine staatliche Anerkennung erteilt.

§ 9 Staatliche Anerkennung

Der Erwerb der staatlichen Anerkennung bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S.60), geändert am 05. Oktober 2010 (HmbGVBl. S.559), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254), in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Beauftragte bzw. Beauftragter für die Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahme

Der Fakultätsrat setzt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für diese Ordnung ein, die bzw. der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in allen Fragen zur Anerkennung, Durchführung und Konzeption berät und unterstützt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Wiederbestellung erfolgt.

§ 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Teilnehmer/innen

(1) Macht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 12 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten und die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit entsprechend zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden Nachweis fordern.

§ 13 Berücksichtigung der besonderen Bedürfnissen von Teilnehmer/innen mit Kindern

Bei der Durchführung von Prüfungen werden die besonderen Bedürfnisse vom Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin mit Kindern berücksichtigt.

§ 14 Verleihung der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung erhält der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin, wenn alle Prüfungen der Eignungsprüfung oder des Anpassungslehrgangs erfolgreich abgelegt wurden.

(2) Für die Verleihung der staatlichen Anerkennung wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Urkunde soll unverzüglich nach Bestehen der letzten Prüfung des Anpassungslehrgangs oder der Eignungsprüfung, spätestens nach einem Monat, der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer ausgehändigt werden.

§ 15 Prüfungsakten

(1) Über jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf die Teilnahme relevanten Ereignisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Übersicht der erbrachten Prüfungen und der staatlichen Anerkennung beträgt fünfzig Jahre. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.

§ 16 Schlussvorschriften und Verweise

(1) Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften der Prüfungs- und Studienordnungen für die Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit und Bildung und Erziehung in der Kindheit in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

(2) Grundlage sind die Vorgaben des Hamburgischen Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (HmbABQG) vom 19.06.2012 (HmbGVBL.S.254) und dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen vom 13. Februar 2006, zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBL.S.254), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2013/14.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 10. Dezember 2013**